

Merkblatt Veranstaltungen

Steuern, Sozialversicherung und Gewerberecht

Durch die Vielzahl und Vielfalt an Veranstaltungen ist es erforderlich, die dabei tätigen Vereine, Landwirte bzw. Gewerbetreibenden auch dahingehend zu kontrollieren, ob diese ihren rechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen. Diese **Kontrolltätigkeit** nimmt insbesondere die **Finanz** wahr und überprüft dabei die **korrekte Anmeldung aller Dienstnehmer** vor Arbeitsantritt, kontrolliert Tätigkeiten auf Vorliegen einer entsprechenden **Gewerbeberechtigung** und stellt **steuerlich relevante Sachverhalte** fest.

Um das Gelingen einer Veranstaltung nicht durch Verstöße gegen **gesetzliche Bestimmungen** – oft aus Unwissenheit - zu beeinträchtigen wurde dieses Merkblatt erstellt. Wenn die in dieser Kurzfassung zusammengefassten Vorschriften eingehalten werden, haben die bei einer Veranstaltung Tätigen bei einer Überprüfung Sicherheit, keine Verwaltungsübertretungen in den **Bereichen Steuern, Sozialversicherung und Gewerberecht** begangen zu haben. Den **Veranstalter** eines großen Festes, der die Gesamtorganisation übernimmt, treffen die hier behandelten Bestimmungen nur hinsichtlich seiner eigenen Verkaufsaktivitäten.

Wichtig ist die **Führung aller erforderlichen Aufzeichnungen**. Bei eventuellen Prüfungen sind diese auf Verlangen vorzulegen.

Weiters sind **gesundheits-, wasser- und abfallrechtliche Vorschriften** genauso einzuhalten wie **Vorschriften** der **Preisauszeichnung**, des **Jugendschutzes** und gegen **Alkoholmissbrauch** (Näheres siehe Information der Bezirkshauptmannschaften)

1. Vereine, Körperschaften öffentlichen Rechts (zB. Freiwillige Feuerwehren)

a) Anmeldung von Mitarbeitern zur GKK bei Veranstaltungen

Bei **Veranstaltungen** sind freiwillige Helfer (**Mitglieder** und deren Ehepartner, Eltern und Kinder), die keine Entlohnung bekommen, nicht bei der GKK anzumelden.

Darüber hinausgehende, **ehrenamtlich tätige Personen**, die nicht zum vorhin genannten Kreis zählen, unterliegen ebenfalls nicht der Sozialversicherungspflicht, wenn sie in einer nachvollziehbaren persönlichen Beziehung zum Verein stehen und nicht in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit und ohne Entgelt mitarbeiten. Selbstverständlich besteht die **Beitragsfreiheit** nur dann, wenn eine nachfolgende Beurteilung des wahren wirtschaftlichen Gehaltes nicht auf eine Umgehung schließen lässt. Dies wäre auch dann der Fall, wenn der Erlös der Veranstaltung auf die einzelnen mittätigen Helfer aufgeteilt wird. Damit entsteht die **Anmeldeverpflichtung** zur GKK.

Tatsächliche Reisekosten bzw. Aufwandsentschädigungen, die der Verein auf Basis gesetzlicher Bestimmungen leistet, zählen nicht als Entlohnung (siehe dazu die Randziffer 774 der Vereinsrichtlinien).

Achtung: Leistungsbezüge aus der Sozialversicherung (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pension) werden eingestellt bzw. rückgefordert, wenn sozialversicherungspflichtige Einkünfte vom Verein bezahlt werden, die die Geringfügigkeitsgrenze (2012: monatlich € 376,26) übersteigen.

b) Steuern

Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts (KöR) unterliegen mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten (wie z.B. Feste, an denen die Teilnehmer nicht überwiegend aus deren Mitgliedern bestehen, Kantinen von Sportvereinen, etc.) grundsätzlich allen Steuern und Abgaben, die auch für andere juristische Personen vorgesehen sind. Wesentlich sind dabei insbesondere

- die **Meldeverpflichtung** - grundsätzlich ist innerhalb 1 Monats nach Aufnahme einer steuerpflichtigen Tätigkeit eine Meldung an das zuständige Finanzamt (Vereine-Sitzfinanzamt, KöR-FA 1/23) zu machen. Für diese Meldung steht bei den Finanzämtern bzw. auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen das Formular Verf 15a zur Verfügung.
- der **Körperschaftsteuerfreibetrag** von € 7.300
- die **Steuerbefreiung** von KöR für Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen (ua an höchstens 3 Tagen pro Jahr gastgewerblicher Betätigungen)
- die **Umsatzgrenze für Kleinunternehmer von € 30.000** und
- die Umsatzgrenze von € 40.000 - sobald die Umsätze von steuerpflichtigen Aktivitäten (wie z.B. große Vereinsfeste) diese Grenze überschreiten, ist eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt einzuholen, ansonsten der Verein seine Begünstigungen aufgrund der Gemeinnützigkeit auch für den nicht steuerpflichtigen Vereinsbereich verliert
- die Verpflichtung, auch für **geringfügig Beschäftigte** einen **Lohnzettel** abzugeben (bei ausschließlich körperlichen Tätigkeiten (zB Geschirrspülen bei Festen), bis maximal eine Woche, kann pauschal die Lohnsteuer mit 2% der Bezüge entrichtet werden. Damit entfällt die Pflicht einen Lohnzettel auszustellen.)

Näheres dazu finden Sie auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at/Publikationen/Broschüren und Ratgeber/ Vereine und Steuern: Tipps für Vereine und Ihre Mitglieder). Wenn ein Verein nicht ganz sicher ist, wie die Steuerpflicht im konkreten Fall aussieht, hilft eine Rückfrage beim Fachbereich im zuständigen Finanzamt weiter.

c) Gewerberecht

Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche **Vereine** sowie **Körperschaften öffentlichen Rechts** dürfen an höchstens **3 Tagen** im Jahr ohne Anmeldung eines Gewerbes **gastronomische Tätigkeiten** im Rahmen von Veranstaltungen, somit auch im Rahmen von Zeltfesten, Bällen oder Sportveranstaltungen, ausüben. Der gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck der Veranstaltung muss aber nach außen erkennbar sein und auch die Erträge aus der Veranstaltung müssen für diesen Zweck verwendet werden. Für diese Betätigungen bedarf es also **keiner Gewerbeberechtigung**.

d) Sportlerbegünstigung

Gerade im **Sportbereich**, in dem eine Vielzahl von ehrenamtlich Tätigen ohne Entgelt täglich wertvolle Vereinsarbeit leistet, wurden für die nebenberufliche Ausübung der sportlichen Tätigkeit bei der Gewährung von Aufwandsentschädigungen **Erleichterungen** eingeführt. In diesem Zusammenhang hat das BMF gemeinsam mit der SV einen koordinierten Leitfaden erstellt (zu finden unter www.bmf.gv.at/Publikationen/Broschüren und Ratgeber/SportlerInnenbegünstigung bzw. unter www.sozialversicherung.at, Suchbegriff „Sportler“).

2. Land- und Forstwirtschaft

Veranstaltungen wie beispielsweise „Offene Kellertüre“, Kellergassenfeste oder dergleichen berechtigen Landwirte grundsätzlich nicht zum **Ausschenken von Getränken oder Verabreichen von Speisen**, dies kann nur entweder **im Rahmen des Buschenschankgesetzes oder als Gewerbebetrieb** durchgeführt werden.

a) Anmeldung von Mitarbeitern zur GKK – familienhafte Mitarbeit

Jeder Dienstnehmer ist vor Aufnahme der Beschäftigung (also vor Arbeitsbeginn) durch den Dienstgeber bei der zuständigen Gebietskrankenkasse **zur Sozialversicherung anzumelden**. Auch kurzfristige Aushilfen (etwa im Schank-, Küchen- oder Servicebereich) sind zu melden. Zu diesem Zweck steht eine eigene Mindestangaben-Anmeldung (MAA) zur Verfügung. Weitere Informationen zu den fallweise Beschäftigten finden Sie unter www.noedis.at/Publikationen. Der im Volksmund bekannte Begriff „Nachbarschaftshilfe“ findet keine gesetzliche Deckung.

Bei Verwandten, die wechselseitig **zum Unterhalt berechtigt sind** (Kinder, Ehegatten, Lebensgefährten ab 8 Monaten gemeinsamer polizeilicher Meldung), ist **grundsätzlich nicht von einem Dienstverhältnis auszugehen**. Bei allen anderen Verwandten ist im Zweifel ein entgeltliches arbeitsrechtliches Verhältnis anzunehmen. Hier gilt – je entfernter das Verwandtschaftsverhältnis, desto eher ist ein Dienstverhältnis anzunehmen. Wenn jedoch Unentgeltlichkeit vereinbart wurde, wird bei einer fallweisen Beschäftigung von Verwandten nicht von einem Dienstverhältnis auszugehen sein.

b) Steuern

Die **Einkünfte aus dem Buschenschank** sind im Rahmen der landwirtschaftlichen **Teilpauschalierung** (aufzuzeichnende Einnahmen abzüglich 70 %, mindestens jedoch € 4.400 pro Hektar Weingarten) zu ermitteln.

Bezüglich geringfügig Beschäftigte s. Abschnitt 1 b

c) Gewerberecht

Der Buschenschank ist ausdrücklich vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen.

Zur Ausübung des Buschenschankes sind nur Besitzer von Wein- und Obstgärten berechtigt, wobei Eigentum an den Wein- und Obstgartenflächen nicht erforderlich ist - es reicht das Vorhandensein eines Pachtvertrages oder Fruchtgenussrechtes.

Das **Verabreichen von warmen Speisen und Süßwaren** (außer selbst hergestellte Bauernkräpfen, Obstkuchen und ähnliches) im Rahmen des Buschenschankes ist untersagt.

Wer mehr als die im Buschenschankgesetz erlaubten Speisen und Getränke verabreichen möchte oder die Zukaufsgrenzen überschreitet (höchstens 1.500 Liter Wein oder 2.000 kg Trauben pro Hektar bewirtschafteter Weinbaufläche), braucht jedoch eine **Gastgewerbeberechtigung** und eine **Betriebsanlagengenehmigung**.

Hinweis: Die Einkünfte daraus stellen steuerlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar.

3. Sonstige (zB. Gewerbebetrieb oder selbständige Tätigkeit)

Wird die Verkaufstätigkeit bei einer Veranstaltung nicht im Rahmen eines Vereines, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeübt, dann liegt aus steuerlicher Sicht grundsätzlich ein **Gewerbebetrieb** vor (bzw. bei Verkauf von Kunstwerken eine selbständige Tätigkeit).

Die Notwendigkeit einer Gewerbeberechtigung ist gesondert zu prüfen. Näheres siehe unter Punkt c)

a) Anmeldung von Mitarbeitern zur GKK – familienhafte Mitarbeit

Jeder Dienstnehmer ist vor Aufnahme der Beschäftigung (also vor Arbeitsbeginn) durch den Dienstgeber bei der zuständigen Gebietskrankenkasse **zur Sozialversicherung anzumelden**. Auch kurzfristige Aushilfen (etwa im Schank-, Küchen- oder Servicebereich) sind zu melden. Zu diesem Zweck steht eine eigene Mindestangaben-Anmeldung (MAA) zur Verfügung. Zur **familienhaften Mitarbeit** gelten die gleichen Ausführungen wie unter Land- und Forstwirtschaft.

b) Steuern

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind bei einer selbständigen, nachhaltigen Betätigung gegeben, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Die erforderliche Nachhaltigkeit liegt auch schon bei einer einmaligen Betätigung vor, wenn diese

- entweder über länger als 24 Stunden ausgeübt wird oder
- in Wiederholungsabsicht unternommen wird oder
- über mehrere Kalenderjahre hin wenigstens einmal unternommen wird (z.B. alljährlicher Stand bei einem Kellergassenfest)

Grundsätzlich ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme einer steuerpflichtigen Tätigkeit diese **dem Wohnsitzfinanzamt zu melden**. Übersteigt das Jahreseinkommen den Betrag von € 11.000, dann ist eine Einkommensteuererklärung beim Wohnsitzfinanzamt abzugeben.

Werden nichtselbständige Einkünfte bezogen (z.B. Gehalt, Pension), muss eine Einkommensteuererklärung insbesondere dann abgegeben werden, wenn die anderen Einkünfte (also z.B. die Einkünfte aus Gewerbebetrieb) den Betrag von € 730 übersteigen.

Umsatzsteuerlich ist auf die Kleinunternehmerregelung hinzuweisen – demnach liegt **bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000 eine Umsatzsteuerbefreiung** vor.

Die Fristen für die Abgabe der Erklärungen sind der 30. April des Folgejahres, bei Online-Abgabe der 30. Juni des Folgejahres.

Hinweis: Ergibt sich, dass die Tätigkeit unter Einbeziehung aller Einnahmen und damit zusammenhängenden Betriebsausgaben einen Verlust ergibt, liegt eine steuerlich unbeachtliche Liebhabereitigkeit vor, die dem Finanzamt nicht zu melden ist. Zur Nachweisführung bei eventueller Überprüfungen sind jedoch Aufzeichnungen zu führen.

c) Gewerberecht

Das Gewerbe muss bei der Gewerbebehörde angemeldet werden. Die Anmeldung kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder teilweise auch elektronisch erfolgen. Die Gewerbeanmeldung ist sofort rechtswirksam, wenn alle Voraussetzungen erfüllt und dem Antrag alle notwendigen Unterlagen beigefügt werden. Das Gewerbe kann ab dem Tag der Anmeldung ausgeübt werden. Weiters ist darauf zu achten, ob eventuell eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist (für Gasthäuser, Verkaufslokale, etc.).

Hinweis: Im Rahmen einer häuslichen Nebenbeschäftigung ausgeübte Tätigkeiten (z.B. Handarbeiten, handwerksmäßiges Kunstgewerbe, Herstellung von Backwaren und Blumengebinde, etc.) fallen dann nicht unter die Gewerbeordnung, wenn sie ohne Dienstnehmer und nur wirtschaftlich untergeordnet ausgeübt werden! Erst die regelmäßige Teilnahme an Märkten und Veranstaltungen sprengt den Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung.